

LANXESS Chemical B.V.  
Montrealweg 15  
3197 KH Rotterdam  
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Mag. Katharina Furtmüller**  
Sachbearbeiterin

[KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT](mailto:KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 612355  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.130.455

Wien, 19. Februar 2024

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der  
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU)  
Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*Kalaguard® SB*“

## **Bescheid**

Über den von der Firma LANXESS Chemical B.V., Montrealweg 15, 3197 KH Rotterdam, Niederlande (im Folgenden „Antragstellerin“) am 29. September 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-SA089051-50 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2020-0.239.008 vom 17. April 2020 für das Biozidprodukt

*Kalaguard® SB*

mit folgendem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

*Kalaguard® SB*

AT-0021528-0000

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Der Name der Zulassungsinhaberin wird von „Emerald Kalama Chemical, B.V.“ auf „LANXESS Chemical B.V.“ geändert.
- Der in Anlage 1 unter Punkt 1.3. genannte Name des Herstellers des Biozidproduktes wird geändert zu „LANXESS Chemical B.V.“.
- Der in Anlage 1 unter Punkt 1.4. genannte Name des Herstellers des Wirkstoffes wird geändert zu „LANXESS Chemical B.V.“.

Gleichzeitig wird in der Anlage 1 der Absatz unter Punkt 5.4. „Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung“ geändert und unter Punkt 5.3. die Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale hinzugefügt.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2020-0.239.008 vom 17. April 2020 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2020-0.239.008 vom 17. April 2020 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2020-0.239.008 vom 17. April 2020 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

### **Begründung**

Am 29. September 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*Kalaguard® SB*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-SA089051-50) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 20. November 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteiengehörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage